

Hinweise zur Beantragung einer Genehmigung zur aktiven Narbenerneuerung nach §12a GAPKondV

Inhaltsverzeichnis

1	Regelungen zum Antragsverfahren.....	2
	Zuständige Stelle	2
	Notwendige Unterlagen	2
2	Genehmigungsvoraussetzungen nach § 12a GAPKondV	2
3	Auslegungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 12a GAPKondV	3
3.1	(A) Schädigung der DGL-Narbe ODER (B) Erneuerung ist nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gerechtfertigt	3
3.2	Erneuerung erfolgt durch eine nichtwendende, den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende Bodenbearbeitung.....	4
3.3	Einsatz von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zeitnah nach der Bodenbearbeitung.....	4
3.4	Erneuerung widerspricht nicht den Belangen des Naturschutzes	4
3.5	Erneuerung widerspricht nicht den Belangen des Klimaschutzes	4
3.6	Andere Rechtsvorschriften stehen der Erneuerung nicht entgegen	4
4	Formale und inhaltliche Anforderungen an ein digitales und georeferenziertes Foto.....	5
Anhang:	Kurzanleitung - Erstellung von digitalen Fotos mit Standortdaten für Android/iPhone..	6

Allgemeine Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur aktiven Narbenerneuerung nach § 12a GAPKondV für DGL-Flächen in der Gebietskulisse Feuchtgebiete und Moore nach NFMoorVO

Entsprechend § 12a Abs. 1 GAPKondV ist ab 2026 für die aktive Narbenerneuerung auf DGL-Flächen, die in der Gebietskulisse der Feuchtgebiete und Moore nach NFMoorVO ausgewiesen sind, bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Genehmigung zu erteilen.

Für eine Genehmigung müssen alle sechs Voraussetzungskategorien erfüllt werden.

1 Regelungen zum Antragsverfahren

Zuständige Stelle

Die Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind für die Antragsbearbeitung zuständig.

Notwendige Unterlagen

Ein Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme vom DGL-Umbruch-Verbot nach § 10 Abs. 1 Satz 1 GAPKondG umfasst die folgenden Unterlagen:

- Aktueller Antragsvordruck
- Bescheinigung der örtlich zuständigen unteren Naturschutz- bzw. Wasserbehörde
- Ausdruck/e der Feldblockkarte/n mit Einzeichnung der Fläche, für die der Antrag gestellt wird.

2 Genehmigungsvoraussetzungen nach § 12a GAPKondV

1	• Schädigung der DGL-Narbe ODER • Erneuerung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ist gerechtfertigt;	
2	• Erneuerung erfolgt durch eine nichtwendende, den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende Bodenbearbeitung;	
3	• Einsaat von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zeitnah nach der Bodenbearbeitung;	
4	• Erneuerung widerspricht nicht den Belangen des Naturschutzes ;	
5	• Erneuerung widerspricht nicht den Belangen des Klimaschutzes;	
6	• Andere Rechtsvorschriften stehen der Erneuerung nicht entgegen;	

3 Auslegungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 12a GAPKondV

3.1 (A) Schädigung der DGL-Narbe ODER (B) Erneuerung ist nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gerechtfertigt

(A) Eine Schädigung der DGL-Narbe mit Rechtfertigung zur aktiven Narbenerneuerung lässt sich wie folgt ableiten:

Schadbild und Schwellenwert für Flächenanteil	Zulässige Maßnahmen zur Schadensbehebung für DGL-Flächen in der Gebietskulisse der Feuchtgebiete und Moore
Bodenlücken bis zu 30% der Fläche, ansonsten wertvoller Pflanzenbestand	möglichst frühzeitige Pflegemaßnahmen (Walzen, Striegeln, Schleppen sowie Nachsaat mit Schlitzverfahren)
Verkrautung bis zu 50 % der Fläche, mindestens 50 % mittel- bis hochwertige Futtergräser	möglichst frühzeitige Pflegemaßnahmen (Walzen, Striegeln, Schleppen sowie Nachsaat mit Schlitzverfahren)
Minderwertige Futtergräser bis zu 30 % der Fläche	möglichst frühzeitige Pflegemaßnahmen (Walzen, Striegeln, Schleppen sowie Nachsaat mit Schlitzverfahren)
Verkrautung & minderwertige Gräser auf über 50 % der Fläche, kaum hochwertige Futtergräser und Leguminosen vorhanden	möglichst frühzeitige Pflegemaßnahmen (Walzen, Striegeln, Schleppen sowie Nachsaat mit Schlitzverfahren) <u>und</u> DGL-Narbenerneuerung nach § 12a GAPKondV
Minderwertige Futtergräser auf mehr als 30 % der Fläche	möglichst frühzeitige Pflegemaßnahmen (Walzen, Striegeln, Schleppen sowie Nachsaat mit Schlitzverfahren) <u>und</u> DGL-Narbenerneuerung nach § 12a GAPKondV
Bodenunebenheiten schränken maschinelle Pflege und Nutzung stark ein	möglichst frühzeitige Pflegemaßnahmen (Walzen, Striegeln, Schleppen sowie Nachsaat mit Schlitzverfahren) <u>und</u> DGL-Narbenerneuerung nach § 12a GAPKondV

Auch wenn mit dem Antrag der Anlass zur Narbenerneuerung (Narbenschädigung / gfP) durch Eigenerklärung und somit in der Eigenverantwortung des Antragstellenden steht, wird zur Dokumentation des Flächenzustandes vor der Narbenerneuerung empfohlen georeferenzierte Fotos zum Flächenzustand aufzunehmen und zu speichern.

(B) Der Begriff gute fachliche Praxis ist in Bezug auf DGL-Flächen auf Moorstandorten nicht hinreichend definiert. In Bezug auf die Frage der Narbenerneuerung nach § 12a GAPKondV kann eine gute fachliche Praxis für DGL-Flächen in der Gebietskulisse der Feuchtgebiete und Moore nach NFMoorVO als gegeben angesehen werden, wenn bei der aktiven Narbe-

nerneuerung mittels manueller Bodenbearbeitung das Pflug- und Bodenwendungsverbot eingehalten wird und diese frühestens nach Ablauf von 5 Jahren nach der letzten Grünlandnarbenerneuerung erfolgt.

3.2 Erneuerung erfolgt durch eine nichtwendende, den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende Bodenbearbeitung

Eine nichtwendende Bodenbearbeitung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis auf DGL-Flächen, die in der Gebietskulisse der Feuchtgebiete und Moore nach NFMoorVO ausgewiesen sind, kann mit einer Fräse, einem Grubber oder auch mit einer Scheibenegge durchgeführt werden. Hierbei ist zu beachten, dass im Sinne der guten fachlichen Praxis die Bodenbearbeitungstiefe auf 10 cm zu begrenzen ist.

Der Einsatz eines Pfluges oder von anderen Bodenwendenden Geräten, ist nicht zulässig.

3.3 Einsaat von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zeitnah nach der Bodenbearbeitung

Eine Einsaat in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zeitnah nach der Bodenbearbeitung ist gegeben, wenn die Einsaat, sofern die Umstände (z.B. Witterungsbedingungen) es zulassen, so schnell wie möglich erfolgt.

3.4 Erneuerung widerspricht nicht den Belangen des Naturschutzes

Eine Narbenerneuerung in Übereinstimmung mit den Belangen des Naturschutzes ist durch die örtlich zuständige UNB entsprechend dem Gem.Rd.Erl. d. MU u.d. ML v. 01.05.2024 (VORIS 28100) festzustellen.

3.5 Erneuerung widerspricht nicht den Belangen des Klimaschutzes

Eine Narbenerneuerung in Übereinstimmung mit den Belangen des Klimaschutzes erfolgt mit einer flachen, bodenlockernden Bodenbearbeitung (nichtwendender Art) bis 10 cm Tiefe und dem Ziel, die notwendige Qualität der Grünlandnarbe wiederherzustellen. Hierbei darf diese frühestens nach Ablauf von 5 Jahren nach der letzten Grünlandnarbenerneuerung erfolgen.

3.6 Andere Rechtsvorschriften stehen der Erneuerung nicht entgegen

Unter andere Rechtsvorschriften fallen alle, die nicht in der Stellungnahme der unteren Naturschutz- und Wasserbehörde abgeprüft wurden. Sofern ein Verbot irgendeiner Art (derzeitig sind hier keine anderen bestehenden oder in Planung befindlichen bekannt) einer DGL-Narbenerneuerung nach § 12a GAPKondV vorliegen sollte, kann die Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden.

4 Formale und inhaltliche Anforderungen an ein digitales und georeferenziertes Foto

Mit dem Antrag auf Narbenerneuerung selbst ist kein Nachweis einer geschädigten Grünlandnarbe (vgl. 3.1 A) vorzulegen. Für den Fall einer Vor-Ort-Kontrolle müssen georeferenzierte Fotos zum Flächenzustand vor der Narbenerneuerung vorliegen. Die Tabelle gibt Empfehlungen für die formalen und inhaltlichen Anforderungen an ein digitales Foto als Nachweis für den Fall einer Kontrolle:

Formale Anforderungen	Inhaltliche Anforderungen		
- Die Bilddatei ist mit FLIK + Schlagnummer zu beschriften (siehe „Bsp.-Beschriftung“ untenstehend) und bei mehreren Aufnahmen derselben Fläche ggfs. zu nummerieren. - Es ist anzugeben, um welche eindeutig zuordenbare Fläche es sich handelt. Bsp.-Beschriftung: DENILIXX_X_1 FLIK Schlagnummer Nummer der Aufnahme - Fotos müssen scharf und weder über- noch unterbelichtet sein, so dass die Narbenschädigung gut zu erkennen ist.	- Die Fotos sind digital (JPEG- oder PNG-Format) sowie mit einer Standortinformation (GPS-Koordinaten) am Foto zu speichern. - Die Standortinformation sollte im digitalen Foto hinterlegt werden! (das Foto muss georeferenziert sein), d.h. es sind z.B. Digitalkamera mit GPS-Funktion oder andere mobile Endgeräte (Smartphone/Tablet), in der die Standortinformation gespeichert werden kann, zu nutzen. - Weitere Mindestanforderungen an die Bildgröße und -qualität ergeben sich aus der folgenden Tabelle:		
	Mindestanforderungen an die Bildqualität	Digitalkamera	Smartphone/Tablet
	Bildgröße in Pixel	Mindestens 3508 x 2480	Mindestens 2560 x 1920 Ca. 5 Megapixel
	Auflösung	Mindestens 300 dpi	Mindestens 300 dpi
	Datei-Format	JPEG, PNG	JPEG, PNG
	Weitere Bildeigenschaften	GPS-Koordinaten speichern	Standortinformation (GPS-Koordinaten) speichern

Anhang: Kurzanleitung - Erstellung von digitalen Fotos mit Standortdaten für Android/iPhone

Die einfachste Methode Ihre Fotos mit Standortdaten zu versehen ist durch Nutzung Ihres Mobiltelefons (Smartphones) zum Fotografieren.

Gehen Sie wie folgt vor:

Android	iPhone
1. Standort(dienst) (GPS) einschalten: Ziehen Sie das Menü von oben mit zwei Fingern runter und aktivieren „Standort“. 2. Öffnen Sie die „Kamera“-App. 3. Öffnen Sie das Einstellungsmenü der „Kamera“-App und aktivieren Sie den Eintrag „Standort speichern“ (bzw. „Standortinformationen speichern“) (Sollte die App auf fehlende Berechtigungen hinweisen erteilen Sie bitte die notwendige Erlaubnis „bei Nutzung der App“). 4. Testen Sie die Einstellungen in dem Sie sich kurz unter freien Himmel begeben, dem GPS kurz 1-2 Minuten Zeit geben, Ihre derzeitige Position zu ermitteln und dann ein Test-Foto machen. Wenn Sie das Foto jetzt in der „Foto“-App betrachten und die Eigenschaften anzeigen lassen (drei Punkte oben rechts antippen), sollte dort der Standort aufgeführt sein. 5. Kontrollieren Sie ggf., ob die Koordinaten im Foto digital hinterlegt sind. Hierfür gehen Sie in die Eigenschaften des digitalen Fotos (JPG-Format). Unter dem Reiter „Details“ müssen die Koordinaten als Längen- und Breitengrad unter der Überschrift „GPS“ auftauchen.	1. Öffnen Sie die iPhone Einstellungen. 2. „Datenschutz“ antippen. 3. „Ortungsdienste“ antippen und sicherstellen, dass diese aktiviert sind. 4. „Kamera“ antippen und „Zugriff auf den Standort“ „bei Benutzung der App“ erlauben. Sollte die Option für „genauen Standort“ angeboten werden auch diese aktivieren. 5. Testen Sie die Einstellungen in dem Sie sich kurz unter freien Himmel begeben, dem GPS kurz 1-2 Minuten Zeit geben, Ihre derzeitige Position zu ermitteln und dann ein Test-Foto machen. Wenn Sie das Foto jetzt in der „Foto“-App betrachten und die Eigenschaften anzeigen lassen, sollte dort der Standort aufgeführt sein. 6. Kontrollieren Sie ggf., ob die Koordinaten im Foto digital hinterlegt sind. Hierfür gehen Sie in die Eigenschaften des digitalen Fotos (JPG-Format). Unter dem Reiter „Details“ müssen die Koordinaten als Längen- und Breitengrad unter der Überschrift „GPS“ auftauchen.